

Die Versorgung mit Bekleidungsgegenstände [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **48 (1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Die Versorgung mit Bekleidungsgegenständen. — Durchhalten und Vertrauen! — Die Zusammenlegungen in der britischen Textilindustrie. — Neues Verrechnungs- und Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. — Frankreich: Ausführungsverbot für seidene Gewebe. — Argentinien: Einfuhrbeschränkungen. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: Bezeichnung von Wollerzeugnissen. — Australien: Einfuhrbeschränkungen. — Kriegsausweitung. — Schweiz: Die schweizerische Wirkerei im Jahre 1940. — Die schweizerische Konfektionsindustrie im Jahr 1940. — 100 Jahre Geßner & Co., A.-G., Wädenswil. — Aus der Textilmaschinenindustrie. — Frankreich: Zur Lage der Seidenerzeugung. — Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Juni 1941. — Großbritannien: Von der Textilrationierung. — Norwegen: Die Herstellung von Kunstseide-zellulose. — Spanien: Textilpläne. — Rohstoffe. — Die Zellwoll-Erzeugung überflügelt die Kunstseide. — Vom Einfluß der Garn-Nummer auf die Blatteinstellung. — Neue Maschinen und Apparate in der Zürcherischen Seidenwebschule. — Dessinateur. — Fachschulen. — Jubilar der Arbeit. — Alois Eder †. — Giovanni Gorio †. — Firmen-Nachrichten. — Literatur. — Vereins-Nachrichten V. e. S. Z. und A. d. S.: Unterrichtskurse 1941/42; Jubiläumsfeier; Mitgliederdienst; Monatszusammenkunft; Stellenvermittlungsdienst. — Inserate.

Die Versorgung mit Bekleidungsgegenständen

(Schluß.)

Die anfänglich bewilligte Ration von 45 Coupons entspricht nicht ganz einem normalen Halbjahreskonsum. Schwer schien uns die Schätzung, in welcher Zeit die freigegebene Ration eingelöst würde. Wir haben angenommen, daß in mehr städtischen Verhältnissen der Textilkonsum größer sei als auf dem Lande und daß deshalb auch an diesen Orten die bewilligte Ration rascher eingelöst würde. Die bis jetzt vorliegenden Zahlen zeigen nun aber ein sehr interessantes Bild. Während auf der einen Seite von verschiedenen Detaillisten Klagen laut wurden, daß, bedingt durch die Rationierung, ihr Umsatz gegenüber dem Vorjahre stark — stellenweise weit unter die Hälfte — zurückgegangen sei, so zeigen andererseits die bisherigen Abrechnungen unserer Kontrollstelle, daß kaum ein Drittel der bisher bewilligten Ration eingelöst wurde, ein erneuter Beweis für den starken Konsumunterschied innerhalb der einzelnen Bevölkerungskreise. Wäre nur die Versorgung der Bevölkerung in Betracht zu ziehen, so müßte uns diese Erscheinung nicht weiter beschäftigen.

Im Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung aber hat sie ihre schwerwiegenden Auswirkungen. Ein großer Teil der Bevölkerungskreise, die durch ihre Einkäufe die Existenz von Tausenden von Arbeitnehmern sicherstellen, haben keine freien Coupons mehr. Andere Bevölkerungskreise, vor allem in der Landwirtschaft, aber auch in den weniger bemittelten Stadtgebieten — haben entweder keinen Bedarf oder zu wenig Geld, um die ihnen zugedachte Ration einzulösen.

Es ist klar, daß bei dem stark verschiedenen Textilkonsum nicht alle Bedürfnisse des Einzelnen, auf keinen Fall aber der Bedarf von Kollektivinstitutionen wie Spitäler und Hotels, befriedigt werden kann. Der Zusatzschein, der zur Bewilligung von Zusatzrationen geschaffen wurde, hat sich im großen und ganzen bewährt. Er findet seine Anwendung als Zusatzration für Einzelpersonen, beispielsweise bei der Beschaffung von Aussteuern, oder bei Unglücksfällen, die eine Vernichtung von Textilverräten zur Folge haben. Er wird auch da bewilligt, wo ein vermehrter Konsum an Textilien sich aus beruflichen Gründen ergibt, wie beispielsweise für Ueberkleider bei Arbeitern in gewissen chemischen Industrien. Vor allem aber dient der Zusatzschein zur Bedarfsdeckung von Hotels, Spitälern und ähnlichen Institutionen.

Für die Ausstellung der Zusatzscheine sind die Kantone zuständig, die ihrerseits diese Aufgabe größtenteils Gemeinde-

stellen übertragen haben. Der schon öfters erwähnte Mangel an Unterlagen über den normalen Textilbedarf in den verschiedenen Bevölkerungskreisen hat es uns leider verunmöglicht, von Anfang an für die Erteilung von Zusatzscheinen straffe Richtlinien zu geben. Vielmehr mußte den Kantonen eine gewisse Freizügigkeit innerhalb des ihnen zugedachten Zusatzkontingentes zugestanden werden. Begreiflicherweise hat das zu einer gewissen unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Gesuche um Zusatzscheine in den verschiedenen Landesgegenden geführt. Die kantonalen Zentralstellen haben uns deshalb ersucht, möglichst genaue Richtlinien für die Ausstellung solcher Zusatzscheine auszuarbeiten. In den meisten Fällen ist dies erfolgt. Die sich bei der Behandlung dieses Problems ergebenden Fragen werden laufend mit einer konsultativen Kommission besprochen, der in erster Linie einige Vertreter von kantonalen Kriegswirtschaftsämtern angehören.

Wir sind uns voll bewußt, daß die Arbeit, die mit der Ausstellung solcher Zusatzscheine den kantonalen und kommunalen Stellen übertragen wurde, groß ist. Eine einigermaßen gerechte Behandlung von Gesuchen um Zusatzscheine setzt voraus, daß diese Gemeindestellen, zur Vermeidung unerwünschter Doppelbezüge, Kartotheken über die erteilten Zusatzbewilligungen anlegen. Hat ein Gesuchsteller seit der Rationierung seinen Wohnsitz gewechselt, so hat sich die zuständige Stelle mit dem Kriegswirtschaftsamt des früheren Wohnsitzes in Verbindung zu setzen. Bei einer Aussteuer hat sie darauf zu achten, daß nicht der Bräutigam an seinem Wohnort und die Braut an ihrem Wohnsitz einen Zusatzschein für die Aussteuer erhalten. Alles Aufgaben, die den kantonalen und kommunalen Kriegswirtschaftsstellen eine große Mehrarbeit gebracht haben.

Verschiedene Bestimmungen der heutigen Textilrationierung müssen einer eingehenden Ueberprüfung unterzogen werden. Die bisherigen Erfahrungen mit der Bewertungsliste zeigen, daß einige Positionen Korrekturen erfahren müssen, weil der Couponbedarf bei der Selbstanfertigung und beim Kauf des fertigen Produktes allzu stark verschieden ist. Leicht sind auch diese Probleme nicht immer zu lösen. Ein einfaches Beispiel soll dies belegen:

Es wird gerügt, daß, wenn man heute einen Pullover selbst stricken will, dazu sechs bis zehn Strängen, d. h. sechs bis zehn Coupons, benötigt werden, daß der Pullover aber für

fünf Coupons zu erhalten ist, wenn man ihn fertig kauft. Dazu ist zu sagen, daß in der Regel ein maschinengestrickter Pullover in seiner Ausführung leichter ist als der selbsthergestellte. Grundsatz der Bewertung ist und bleibt der gewichtsmäßige Konsum an rationierten Rohstoffen des einzelnen Artikels.

Die Bewertung des Strickmaterials ist einfach und eindeutig, weil für 50 g Wolle ein Coupon verlangt wird. Je schwerer also der Pullover ist, den man selbst herstellt, desto mehr Coupons benötigt er.

Je genauer eine solche Bewertungsliste ausgestaltet wird, desto komplizierter wird sie und desto mehr muß damit gerechnet werden, daß nicht aus der Absicht, die Vorschriften zu hintergehen, sondern aus Unkenntnis, Fehler und Gesetzeswidrigkeiten begangen werden.

Wohl die größte Diskussion hat der Berechtigungsausweis ausgelöst. Lie Lager an billigeren Herrenkonfektion sind sehr beschränkt. Eine Neuherstellung billiger Herrenkleider ist fast nicht mehr möglich, weil die billigen Wollstoffe fehlen.

Die Vorräte an teureren Kleiderstoffen sind wesentlich größer. Zudem bestehen in diesen Preislagen immer noch gewisse Importmöglichkeiten. Es muß deshalb damit gerechnet werden, daß die billigere Männerbekleidung mit der Zeit vom Markte vollständig verschwindet.

Es war nun zu befürchten, daß bei der rückläufigen Kaufkraft gerade diese wohlfeileren Kleider von denjenigen Konsumenten gekauft würden, die zu Beginn der Rationierung über die notwendigen Mittel verfügten. Weite Bevölkerungskreise unseres Landes waren aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, in den ersten Monaten der Rationierung die von ihnen benötigten billigeren Anzüge kaufen zu können.

Aus diesem Grunde haben wir den Berechtigungsausweis geschaffen mit dem Zweck, die wohlfeilere Herrenkonfektion auch denjenigen Bevölkerungskreisen zu reservieren, die nicht in der Lage sind, teurere Anzüge zu kaufen.

Nach den bisherigen Erfahrungen glauben wir aber, daß wir in dieser Beziehung etwas zu schwarz gesehen haben, denn ganz allgemein konnte bemerkt werden, daß die Rationierung dazu geführt hat, daß der Einzelne qualitativ eher besser einkauft im Hinblick darauf, daß das gekaufte Kleidungsstück diesmal seinen Zweck länger erfüllen müsse.

Auch hier sind die organisatorischen Schwierigkeiten in der Durchführung groß. Es ist selbstverständlich, daß in einzelnen Landesgegenden, in rein bäuerlichen Kantonen, ein solcher Berechtigungsausweis gar nicht notwendig gewesen wäre, weil nur ein kleiner Teil der Bevölkerung ein Einkommen versteuert, das für die Ausstellung eines Berechtigungsausweises nicht mehr in Betracht fällt. Trotzdem mußten wir im Sinne unserer Verfassung auf einer einheitlichen Durchführung dieser Vorschrift beharren, obwohl verschiedenen Kantonen ziemliche Schwierigkeiten mit dem Berechtigungsausweis erwachsen sind.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß am heutigen Rationierungssystem einiges abgeändert werden muß. Wir sind zurzeit damit beschäftigt, alle bisher erlassenen Vorschriften zu überprüfen. Dabei stützen wir uns in erster Linie auf die uns übermittelten Erfahrungen der kantonalen Zentralstellen. Wir haben vor einiger Zeit die Wirtschaftsverbände der Textilbranche eingeladen, uns möglichst genau Bericht zu erstatten über die bisherigen Auswirkungen der Rationierungsvorschriften.

Diese Unterlagen können uns aber noch nicht genügen. Wir haben großen Wert darauf gelegt, durch eine eingehende Befragung der Konsumenten, die in verschiedenen Landesteilen und bei den verschiedensten Bevölkerungskreisen durchgeführt wurde, zu erfahren, wie die einzelnen Rationierungsvorschriften durch die Konsumenten aufgenommen worden sind. Es hat sich dabei gezeigt, daß bei der Bevölkerung das Verständnis für die Rationierung fast überall vorhanden ist, daß aber trotz unseren seinerzeitigen Broschüren, die wir an die Bevölkerung verteilen ließen, die Aufklärung ungenügend ist. Mehr als die Hälfte der Personen, die bei unserer Erhebung befragt wurden, war sich über die einzelnen Bestimmungen des Rationierungswesens nicht im klaren.

Der Berechtigungsausweis ist vor allem in ländlichen Kreisen nicht begriffen worden. Daß nur ein Teil der Coupons freigegeben sind, wissen viele Konsumenten, ja sogar gewisse Detaillisten, heute noch nicht.

Wir haben aus dieser Tatsache den Schluß gezogen, daß wir bei der Neuordnung der Textilrationierung einiges ändern,

vor allem aber viel mehr für eine zweckdienliche Aufklärung der Bevölkerung unternehmen müssen. Zu diesem Zwecke haben wir eine spezielle Propagandakommission geschaffen. Diese hat die Aufgabe, bei allen Vorschriften, die wir für die neue Rationierungsperiode ausarbeiten, abzuklären, in welcher Form sie am zweckdienlichsten dem Detaillisten und dem Konsumenten zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Bei der geplanten Revision werden natürlich auch die Kontrollvorschriften einer eingehenden Ueberprüfung unterzogen. Das jetzige System befriedigt nicht in allen Teilen. Wir werden hier vielleicht einige grundsätzliche Aenderungen vornehmen müssen. Auf Grund des ganzen uns vorliegenden Materials hoffen wir, daß es uns gelingt, die neuen Rationierungsvorschriften so auszugestalten, daß ihre Durchführung auch für die kantonalen und kommunalen Kriegswirtschaftsstellen leichter wird und daß die bisherigen Mängel, soweit dies überhaupt möglich ist, ausgeschaltet werden können.

Während es bei der Einführung der Rationierung im letzten Herbst aus Zeitmangel nicht möglich war, die einzelnen Bestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung wenigstens mit den kantonalen Kriegswirtschaftsämtern zu besprechen, werden wir diesmal nichts unterlassen, um die wertvollen Anregungen, die uns von Seiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen zukommen, berücksichtigen zu können.

Der Vollzug der verschiedenen Erlasse bringt es häufig mit sich, daß wir die kantonalen und kommunalen Behörden mit zusätzlichen Aufgaben betrauen müssen. So ist es für uns unerlässlich, sowohl die Zahl der ausgegebenen Karten, als auch die Zahl der jeweils pro Monat eingelösten Coupons, zu erfahren. Zu diesem Zwecke haben uns die Kantone zu melden, wieviele Karten sie seitherzeit ausgegeben haben, und die Gemeindestellen haben uns monatlich die Quittungsdoppel zuzustellen, die sie bei der Entgegennahme von Couponbogen den Detaillisten ausstellen. Diese Angaben erhalten wir leider nur sehr unvollständig. Unsere diesbezüglichen Rücksprachen mit gewissen Vertretern der kantonalen und kommunalen Kriegswirtschaftsämtern haben aber gewisse Unzulänglichkeiten gezeigt, die auf organisatorischem Gebiete zu suchen sind und die es den Gemeindestellen praktisch unmöglich machen, alle unsere Begehren termingemäß zu erledigen.

Das vollständig selbständige Arbeiten der einzelnen Sektionen in den Kriegswirtschaftsämtern, speziell auf dem Gebiete der Rationierung, bringt es mit sich, daß jede Sektion, sei es nun die Sektion für Rationierung im Kriegs-Ernährungsamt, sei es die Sektion für Schuhe, Leder, Kautschuk, sei es die Sektion für Chemie und Pharmazeutika, oder die Sektion für Kraft und Wärme, unabhängig von den andern Sektionen den zuständigen Stellen in Kantonen und Gemeinden ihre Aufgaben überträgt. Dadurch kann es vorkommen, daß auf den gleichen Tag, auf den vielleicht der Chef des Rationierungswesens im Kriegs-Ernährungsamt eine Abrechnung von den Gemeinden verlangt, die deren Personalbestand kurzfristig voll beansprucht, wir oder eine andere Sektion, in Unkenntnis dessen, was andere Sektionen machen, irgendetwas weiteres verlangen.

Eine erleichterte Durchführung aller Rationierungsmaßnahmen kann nur erreicht werden, wenn die einzelnen Sektionen, die Rationierungen durchführen mußten, sich zusammenschließen, um eine größere Einheitlichkeit in der Methodik und um eine bessere Arbeitsverteilung bei den kantonalen und kommunalen Stellen zu erreichen.

Diese Tatsache, die sich auch erst aus den Erfahrungen ergab, hat es nun mit sich gebracht, daß wir schon heute in wesentlich vergrößertem Ausmaße vor irgendwelchen Weisungen an die Kantone mit den andern Sektionen Rücksprache nehmen, um eine Koordination der einzelnen Maßnahmen anzustreben. Dies wird umso wichtiger sein, als die nächste Zukunft weder den Aufgabenkreis unserer Sektion, noch denjenigen der kantonalen und kommunalen Kriegswirtschaftsämter, verkleinern wird. Im Gegenteil. Die immer stärkere Mangelwirtschaft wird uns noch vor viele und schwierigere Probleme stellen, die es im Interesse unseres Landes zu lösen gilt. Meine bisherigen Erfahrungen lassen aber hoffen, daß wir bei der erfreulichen Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Stellen auch noch schwierigere Probleme lösen werden, als uns die Kriegswirtschaft bisher aufgelegt hat.